

- Riches et pauvres dans l'Eglise ancienne (Lettres chrétiennes 6), vorgelegt von A. Hamman, Paris, Grasset, 1962;
- R. Regamey, La pauvreté et l'homme d'aujourd'hui, Paris, Aubier 1963;
- E. Roche, Pauvreté dans l'abondance. Prospérité matérielle et pauvreté évangélique, Tournai/Paris, Casterman, 1963;
- Y. Congar, Pour une Eglise servante et pauvre, Paris, Les éd. du Cerf, 1964 [= Für eine dienende und arme Kirche, Mainz 1965].
- L'espérance des milieux pauvres. Textes et témoignages présentés par J. Leuwers, Paris, Ed. ouv., 1964;
- G. Mercier/M.-J. Le Guillou, Mission et Pauvreté, Paris, Ed. du Centurion, 1964;
- P. Gauthier, Consolez mon peuple. Le Concile et «l'Eglise des Pauvres», Paris, Les éd. du Cerf, 1965;
- Eglise et Pauvreté, éd. par R. Voillaume et Y. Congar (Unam Sanctam), Paris, Les éd. du Cerf, 1965.

YVES MARIÉ JOSEPH CONGAR

Geboren am 13. April 1904 in Sedan, Dominikaner, zum Priester geweiht am 25. Juli 1930. Er studierte am Institut Catholique, Paris, und in Le Saulchoir und erwarb sich dabei 1924 das Lizentiat in Philosophie, 1931 das Lektorat und 1963 den Magister in Theologie. In den Jahren 1931-1954 lehrte er Fundamentaltheologie und Ekklesiologie in Le Saulchoir. Seine Veröffentlichungen sind: *Chrétiens désunis. Principe d'un Œcumenisme catholique*. 1937 (dt. 1959), *Esquisses du Mystère de l'Eglise*, 1942 (dt. *Das Mysterium des Tempels* 1960), *Jalons pour une Théologie du Laïcat*, 1964, *La tradition et les traditions*, 2 Bde, 1961 und 1963 (dt. 1964 und 1965), sowie *La foi et la Théologie*, 1962. Er arbeitet mit an den Zeitschriften: *Revue des Sciences religieuses* und *Revue des Sciences philosophiques et théologiques*.

Alois Müller

## Autorität und Gehorsam in der Kirche

Der Christ, der in personaler Selbständigkeit sein Leben gestalten, seine Aufgaben erfüllen muß, sieht sich in der Kirche einer zweifachen Autorität gegenüber: der Wahrheits- und der Befehlsautorität. Der Schritt von der naturgeforderten Freiheit und Selbstverantwortung zur Tat in die Welt hinein, zum Mitmenschen hin, führt gleichsam durch den Prüfstand der kirchlichen Autorität hindurch. Sie muß darum auch bedacht werden, wenn das Bild des Christen in Freiheit und Verantwortung gezeichnet werden soll.

### DIE KOORDINATEN DES PROBLEMS

«Kirchliche Autorität» beruht auf dogmatischer Lehre von Amtsgewalt, welche Christus gestiftet hat. Um richtig gewürdigt zu werden, muß sie darum zunächst in dogmatischer Sicht bestimmt, erläutert und abgegrenzt werden. Ist so ihr eigentliches Wesen erkannt, dann kann das Verhältnis

von Autorität und Gehorsam in der Kirche ins Licht einer allgemeinen Gehorsamsmoral gestellt werden, wobei zu prüfen ist, ob kirchlicher Gehorsam und kirchliches Befehlen eigenen Gesetzen folgen. Eine so gewonnene «allgemeine kirchliche Befehls- und Gehorsamsmoral» ist schließlich an einigen konkreten Gegenwartsproblemen abzuhandeln, wodurch erst ihre Einschlägigkeit für den heutigen Christen verdeutlicht wird.<sup>1</sup>

### *I. Kirchliche Amtsautorität und Gehorsam*

In der kirchlichen Amtsautorität gibt es gewissermaßen eine Querschnitt- und eine Längsschnittschichtung. Im Querschnitt kann eine amtliche Äußerung Wahrheitsautorität und (oder) Befehlsautorität enthalten; im Längsschnitt kann sie entweder dem unfehlbaren oder dem fehlbaren Bereich kirchlicher Amtshandlungen zugehören. Die Unterscheidung «fehlbar-unfehlbar» kommt in

eigentlicher Anwendung den Äußerungen der Wahrheits- oder Lehrautorität zu; auf den Bereich der Befehlsautorität findet sie nur eine abgeleitete Anwendung, insofern die Verkündigung einer praktischen (moralischen) Lehre einen Befehl enthält.

A. Im ganzen *Bereich der Lehrautorität* sollte der Begriff des Gehorsams eigentlich nicht verwendet werden, sondern nur der Begriff der *Zustimmung*. Gehorsam ist nach klassischer Definition die Willensbereitschaft, einen Befehl zu erfüllen. Er ist eine willensmäßig aktive Haltung oder Tat des Menschen. Bei der Zustimmung zu einer Wahrheit (Lehre) liegt das Wesen des Vorganges nicht in einer Willenstätigkeit, sondern in einer rezeptiven, empfangenden Verstandestätigkeit, im Erkennen, daß die Lehre der Wirklichkeit entspricht. Die *Willenszustimmung* zur Erkenntnis ist unausweichlich, wenn die Erkenntnis zwingend ist, eine Einsicht (Evidenz) begründet; sie ist nicht unausweichlich, also frei, wenn die Erkenntnis nicht zur Einsicht, sondern zur Wahrscheinlichkeit führt. Unmöglich ist Zustimmung, wenn eine *Einsicht gegen* eine Lehre bestünde.

1. Einsichtigkeit oder Wahrscheinlichkeit einer Lehre können zwei Quellen haben: entweder die unmittelbare eigene Erkenntnis, die einen Satz nachprüfen kann, oder den mittelbaren Schluß über die Kompetenz und Zuverlässigkeit dessen, der die Lehre vorbringt. In diesem zweiten Fall ist wiederum ein eigenes unmittelbares Urteil möglich, nicht über die Sache selber, aber über die konkrete Glaubwürdigkeit des «Zeugen» der Lehre.

2. Die kirchliche Lehrautorität ist ihrem Wesen nach auf Fragen bezogen, in denen es keine unmittelbare Einsicht gibt: die Lehren des Glaubens, die sich auf die göttliche Offenbarung stützen. Es gehört zu ihrem Wesen, daß sie unter bestimmten Bedingungen mit absoluter Kompetenz die Glaubenslehre verkündet, daß also ihre Zuverlässigkeit als Zeuge zwingend feststeht: es sind die Bedingungen der unfehlbaren Lehrverkündigung. Im Fall eines solchen ist die Zustimmung zur Lehre, den christlichen Glauben vorausgesetzt, eine erkenntnistheoretische Notwendigkeit. Da es aber nicht um direkte Evidenz geht, beruht die Zustimmung auf einem Willensakt, und deshalb kann man von der moralischen Pflicht zur Glaubenszustimmung reden, was aber nicht einem Gehorsamsakt gleichzusetzen ist.

3. Überall dort, wo die kirchliche Lehrautorität nicht mit absoluter Kompetenz spricht, sei es, in-

dem sie Aussagen macht, die nicht das Offenbarungsgut betreffen, sei es indem die Bedingungen der Unfehlbarkeit nicht erfüllt sind (Aussagen über Glaube und Sitten, höchste Lehrautorität, Verbindlichkeit für die ganze Kirche), überall da ist die Zustimmung prinzipiell keine erkenntnistheoretische Notwendigkeit, obwohl es im Einzelfall sich noch um eine solche handeln kann. Sondern die Zustimmung hängt ab von den vorhandenen Erkenntnismöglichkeiten: es kann eine solche der moralischen (menschlichen) Gewißheit sein, eine solche der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit, es könnte aber auch ein berechtigter Zweifel oder gar eine gegenteilige Evidenz auftreten, da das Nicht-Unfehlbare auch einmal falsch sein kann.

Es gibt aber die moralische Pflicht, sein Handeln nach seinen Erkenntnissen auszurichten. Und so hat auch der Christ verschiedene Grade moralischer Verpflichtung, in seinem Handeln von (nicht-unfehlbaren) Lehraussagen der kirchlichen Autorität auszugehen, je nach dem Grad der Zuverlässigkeit, Wahrscheinlichkeit, den sie haben. Eine solche Pflicht gehört aber zur Moral der Wahrheitserkenntnis und ist wiederum nicht dem «Gehorsam» gleichzusetzen.

Wenn schon die Tatsache einer kirchenamtlichen Aussage überhaupt schon ein Gewicht in der Waagschale der Wahrscheinlichkeit ist, das besonders der theologisch nicht kompetente Christ zu würdigen hat, so ist daraus doch kein mechanisches Argument zu machen in jenem Fall, wo diesem Gewicht Gegengewichte gegenüberstehen.

Im Fall gegenteiliger Wahrscheinlichkeit oder gar Evidenz (mag er so selten sein wie immer) gibt es folgerichtig auch die Pflicht, im Handeln nicht von einer kirchenamtlichen Äußerung auszugehen.

B. Das Verhalten gegenüber der *Befehlsautorität in der Kirche* hat alles über die Lehrautorität Gesagte zur Voraussetzung, ist aber noch von weiteren Gegebenheiten bestimmt. Da die eigentlich moralischen Fragen im nächsten Abschnitt diskutiert werden, ist hier nur der Rahmen abzustecken.

1. Der kirchlichen Befehlsautorität, dem «Hirtenamt», kann in guter theologischer Begriffsanwendung nicht Unfehlbarkeit zuerkannt werden. Nur bei der Erkenntnis unveränderlicher Wahrheiten, also im Lehramt, kann man von Unfehlbarkeit sprechen, nicht bei Befehlen, die sich auf eine veränderliche, konkrete Situation beziehen. Hingegen muß gelten, daß auch nicht auf

dem Weg eines Befehls die lehramtliche Unfehlbarkeit durchbrochen werden könnte. Das wäre aber nur dann der Fall, wenn ein hirtenamtlicher Befehl von gleicher Autorität (Verbindlichkeit) wie eine unfehlbar verkündete Lehre dieser widersprechen würde. Einen solchen Fall auch nur zu konstruieren, ist schon schwierig.<sup>2</sup> Unter diesen Voraussetzungen mag gelten:

2. Ein kirchlicher Befehl kann der unmittelbare Ausfluß einer unfehlbar vorgetragenen Lehre sein. Dann handelt es sich im Grunde um Gehorsam gegen göttliches Gebot.

3. Ein kirchlicher Befehl kann rein disziplinärer Natur sein, erlassen um des geordneten kirchlichen Lebens willen. Dann geht es im vollsten Sinn um das Gehorsamsproblem.

4. Ein Befehl kann die Konsequenz und Anwendung einer nicht unfehlbar vorgetragenen Lehre sein. Dann gilt für die Zustimmungfrage das vorhin Gesagte. Doch können die besonderen moralischen Gehorsamsfragen insofern auftreten, als die Erkenntnissituation unter Umständen moralische Freiheit gewährt, im Handeln von ihr auszugehen oder nicht.<sup>3</sup>

## II. Moraltheologie des kirchlichen Gehorsams

Es gibt Befehlsautorität in der Kirche, und es ist zu fragen, welchen Gesetzen der ihr entsprechende «kirchliche Gehorsam» folgt. Das kann aber nicht geschehen, ohne daß zunächst die Gehorsamsmoral allgemein näher besehen wird.

A. Nach der schon erwähnten klassischen Definition ist Gehorsam die Bereitschaft, die Gebote eines Vorgesetzten zu erfüllen (vgl. Thomas, *Summa theol.* II-II, 104,2). Bleibt man aber bei dieser streng formalen Definition, so besteht die Gefahr, daß nicht alle Gesichtspunkte genügend gewürdigt werden. Die Sicht ist deshalb durch einen mehr genetischen Standpunkt zu erweitern.

1. Der Mensch als geistige, freie Person steht Gott gegenüber in der Situation, daß er sein von Gott gesetztes Lebensziel, sein «ewiges Gesetz», auf Grund eigener Erkenntnis in freier Entscheidung verwirklichen soll. Dieser «Gehorsam gegen Gott» ist die fundamentalste Seinsaufgabe des Menschen, die in allem seinem Handeln aktuell ist: er hat etwas vom «ewigen Gesetz» zu erfüllen, hat seinsgemäß zu handeln.

Es gehört nun zur menschlichen Natur, daß Handeln oft in menschlicher Wechselbeziehung, in Gemeinschaft geschehen muß, und daß dies –

aus Gründen des geordneten Wirkens – in einem Verhältnis von Über- und Unterordnung geschieht, wobei das Handeln des Einen von der Anordnung, vom Befehl des Andern bestimmt wird. Das ist ein Befehl-Gehorsamsverhältnis. Es leuchtet ein, daß der Sinn eines solchen darin liegt, daß irgendein Gut des ewigen Gesetzes verwirklicht wird, und daß es nicht Selbstzweck ist. Wohl aber kann das Befehl-Gehorsamsverhältnis notwendiges Mittel zu guter Verwirklichung des ewigen Gesetzes sein. Das bedeutet, daß die Grundregeln der Befehl-Gehorsamsmoral von der Erfüllung des ewigen Gesetzes zu nehmen sind, und daß sekundäre Regeln das gute Funktionieren des Verhältnisses selber betreffen. Indem so die ganze Frage nicht mehr in allzu engem formalem Ansatz gesehen wird, wird deutlich, daß man nicht ausschließlich von einer «Gehorsamsmoral» sprechen sollte, sondern von einer «Moral des Befehl-Gehorsamsverhältnisses», welche sowohl die Pflichten des Befehlenden wie jene des Gehorchenden umfaßt.

2. Beim *Befehlenden* liegt in erster Linie die Verpflichtung, daß die durch die Befehl-Gehorsamskoordination zustandekommende Tat dem ewigen Gesetz entspricht. Er ist Befehlender, weil irgendein objektives Gut nur so entstehen kann, daß der Befehl dazu gegeben und von einem andern ausgeführt wird. Seine Hauptintention beim Befehl muß darum die Verwirklichung eines solchen Gutes sein. Dieser Intention entgegengesetzt wäre die Willkür, ein Befehlen aus subjektiven Gründen, zur Erfüllung eigener Wünsche ohne Rücksicht auf das objektive Gut. Jeder Befehlende ist der Versuchung zum «Kardinallaster» seines Standes ausgesetzt: zu glauben, die Befehlsgewalt gebe die Macht und das Recht, aus allen eigenen Wünschen, Lieblingsideen usw. verbindliche Befehle für die Untergebenen zu machen. Damit er das objektive Gute des ewigen Gesetzes nicht verfehlt, braucht er im Gegenteil eine große Umsicht im ganzen Problemkreis, besonders bei weitreichenden Befehlen, und eine gleich große Skepsis wie der Gehorchende gegenüber seiner eigenen affektbedingten Sicht der Dinge.

Nicht in allen Dingen und immer wird das objektiv Gute dadurch am besten verwirklicht, daß ein bestimmter Befehl erteilt wird. Die Möglichkeit der freien Entfaltung einer Sache bietet oft die besseren Aussichten, daß das Beste erkannt und erreicht wird. So gehört zu den Tugenden des Befehlenden auch eine richtige Askese des Befehls,

die dort befiehlt, wo es sich als beste Methode zur Erreichung des objektiven Ziels aufdrängt, und die dort einer freien Entwicklung und der Entscheidung der Untergebenen Raum läßt, wo das die besseren Aussichten bietet.

Diese Forderung gehört bereits teilweise zur andern Seite der Aufgabe: zur guten Gestaltung des Befehl-Gehorsamsverhältnisses. Wie noch auszuführen sein wird, muß der Untergebene auch für seinen Gehorsam Verantwortung tragen. Diese hat ihm der Befehlende zu erleichtern, indem er dafür die zwei wesentlichen Bedingungen schafft: Vertrauen in die Sachkundigkeit und Probitas, die Rechtschaffenheit seines Befehls, und möglichste Einsichtigmachung der ergangenen Befehle. In vielen Fällen gehört dazu die Besprechung des Problems mit den Untergebenen, die gemeinsame Erarbeitung dessen, was dann den Charakter des befohlenen Tuns annimmt.

Da ein Befehl-Gehorsamsverhältnis seinen Sinn stets in der Verwirklichung eines objektiven Gutes hat, ist es an sich bereits «indebitum», wie es nicht sein sollte, wenn auf Grund eines schlechten Befehls gerade dieses Hauptziel gefährdet ist. Zwar mag es trotzdem noch notwendig und wirksam, verpflichtend bleiben, insofern seine Aufhebung noch schlimmere Nachteile mit sich brächte. Aber die Ursache des Übels eines Gehorsamsbruchs liegt doch in dem Maß beim Befehlenden, als der Befehl objektiv unangemessen war.

3. Der *Gehorchende* ist wie der Befehlende an das Gut des ewigen Gesetzes gebunden. Gerade das begründet wesentlich seine Gehorsamspflicht. Die Tatsache, daß er die Handlung nicht selber gefunden hat, sondern als Befehl übernimmt, entbindet ihn aber nicht der Verantwortung für sein Tun. Nur beim sogenannten Führungsgehorsam im Falle eines (in irgendeiner Weise) Unmündigen würde das nicht zutreffen. Der Mündige gehorcht, aber gehorchend handelt er und muß dieses Handeln verantworten.

Die Verantwortung bezieht sich zuerst auf den objektiven Inhalt des Befehls. Der Gehorchende muß stets sein Urteil wachhalten, ob er durch seinen Gehorsam an einem objektiven Gut mitwirkt. Der von Ignatius zu Geltung gebrachte Begriff des Verstandesgehorsams, wonach der Untergebene – wenn nicht klare Einsicht entgegensteht – sein Urteil dem des Befehlenden beugen soll,<sup>4</sup> läßt sich mindestens als allgemeines Prinzip der Gehorsamsmoral nicht aufrecht erhalten. Zugänglichkeit für die Argumentation des Befehlenden ist, wenn

affektive Hindernisse mit Recht überwunden sind, eine Sache des Vertrauens zur Kompetenz des Befehlenden.

Erkennt der Gehorchende, daß ein Befehl – nicht: seinen eigenen Wünschen zuwiderläuft, sondern: das objektiv Gute beeinträchtigt, dann verlangt seine Mitverantwortung für dieses, daß er im Rahmen seiner Möglichkeiten dem Befehlenden Vorstellungen macht, daß er «um einen besseren Befehl ringt». Diese Haltung entspringt nicht mangelndem Gehorsam, sondern einem starken Willen zum Gehorsam, der aber zugleich seine Mitverantwortung erkennt.

Die Bereitschaft zu gehorchen hört also nicht ohne weiteres auf, wenn der Untergebene urteilsmäßig mit dem Befohlenen nicht einig geht. Das rührt daher, daß das Befehl-Gehorsamsverhältnis, besonders in institutionalisierten Formen, eine so wichtige und notwendige Struktur menschlichen Gemeinschaftslebens ist, daß es um seines Eigenwertes willen nicht ohne weiteres durchbrochen werden darf, auch wenn es im Einzelfall objektiv das Gute verfehlte. Die hohe Einschätzung dieses Eigenwertes hat zur Regel geführt, der Untergebene sei solange zum Gehorsam verpflichtet, als nicht feststehe, daß «eine Sünde befohlen» werde. Diese Regel ist schlecht, denn sie vereinfacht unberechtigt eine differenzierte Frage der Güterabwägung. Auch wenn nicht «eine Sünde befohlen» wird, kann ein Befehl ein erhebliches Übel sein und unter Umständen ein größeres als die einzelne Durchbrechung des Befehl-Gehorsamsverhältnisses. Darum ist vielmehr als Regel zu geben: Nach fruchtloser Bemühung um einen besseren Befehl ist der Untergebene um der Ordnung willen solange zum Gehorsam verpflichtet, als nicht die Durchbrechung des Befehl-Gehorsamsverhältnisses zu Besserem führt oder das geringere Übel ist als die Erfüllung des schlechten Befehls.<sup>5</sup> Aber wie der Befehlende vor Befehlswillkür, so muß sich der Untergebene vor Gehorsamswillkür hüten, welche beim Urteilen auch nur die eigenen Lieblingsideen in Betracht zieht, nicht das objektive Gut in umfassender Sicht. Und wie der Befehlende durch Vertrauenswürdigkeit, so muß der Untergebene durch Vertrauensbereitschaft und positive Grundeinstellung das wechselseitige Verhältnis erleichtern. Tatsächlich ist es nicht so häufig, daß es um die Alternative guter Befehl – schlechter Befehl geht. Häufiger geht es um zwei berechnete Sichtweisen zum selben Problem, und der vernünftige Gehorchende wird einerseits vom Befehl-

lenden nicht verlangen, daß er immer nur die denkbar besten Befehle gibt, und andererseits wird er im ganzen weiten Feld der «möglichen» Befehle auch dann bereitwillig gehorchen, wenn er selbst anders befohlen hätte.

B. Nach dieser allgemeinen moraltheologischen Grundlegung stellt sich die Frage: Sind Befehl und Gehorsam in der Kirche, wie sie gemäß den Ausführungen des ersten Teils gegeben sind, auch nach diesen Prinzipien zu handhaben und zu beurteilen, oder ist kirchlicher Gehorsam etwas anderes als «natürlicher» Gehorsam?

1. Generell ist zu sagen: Entweder ist «kirchlicher Gehorsam» in Wirklichkeit Gehorsam gegen Gott, dort nämlich, wo in der Kirche einfach die Gebote Gottes verkündet werden, oder er ist Gehorsam gegen Mitmenschen und folgt moraltheologisch den vorgenannten Grundsätzen.<sup>6</sup> Die Tatsache, daß die kirchlichen Amtsträger «Stellvertreter Gottes» sind, ändert an dieser Lage nichts, denn nach Röm 13,1 ist jeder berechtigte Autoritätsträger Stellvertreter Gottes.

2. Das Befehl-Gehorsamsverhältnis in der Kirche ist aber «übernatürlich qualifiziert»; es ist getragen von der Gnade, es ist ein Verhältnis in der übernatürlichen Liebesgemeinschaft der Kirche und stellt unter besonderem Aspekt das Verhältnis der Kirche zu Christus dar. Jeder Befehlende in der Kirche repräsentiert objektiv den Herrn in der Kirche, Christus, und jeder Gehorchende in der Kirche setzt in seinem Gehorsamsakt ein *Zeichen* seines Gehorsams gegen Christus. «*Christusbegegnung*» ist also das tiefste Geheimnis des Befehl-Gehorsamsverhältnisses in der Kirche. Aber die zeichenhafte, quasi-sakramentale Natur dieses Geheimnisses darf nicht falsch gedeutet werden. Es stimmt nicht, daß jeder in der Kirche ergehende Befehl einfachhin, auch inhaltlich, ein Befehl Gottes ist. Er *soll* «im Namen Christi» ergehen. Aber ob das inhaltlich und in der Absicht wirklich der Fall ist, hängt ebenso vom Befehlenden ab, wie es vom Gehorchenden abhängt, ob er seinen Gehorsamsakt zum Pfand seines Christusgehorsams macht. Beides ist eine Aufgabe, nicht eine Gegebenheit. Die menschlichen Befehle und Gehorsamsakte in der Kirche sind gleichsam die Materie, die zum Zeichen und Gefäß einer höheren Wirklichkeit wird, aber sie sind nicht im voraus diese Wirklichkeit selber.

3. Der Begriff des kirchlichen Gehorsams muß zunächst noch genauer unterschieden werden. Es gibt in der Kirche seit langem zwei Gehorsams-

ströme. Der eine besteht von Anbeginn und ist die Unterordnung unter kirchliche Amtsautorität. Der andere ist der Gehorsam des Mönchs.<sup>7</sup> Der Mönch hat seine ganze Existenz zum Zeichen gemacht der vollkommenen Hingabe des Christen an Gott. Zum Zeichen, daß Gott das höchste Gut ist, verläßt er in der Armut alle irdischen Güter. Zum Zeichen, daß Gott höchstes Du der Liebe ist, opfert er die Liebesgemeinschaft der Ehe. Beides geschieht in der vollkommenen Hingabe des eigenen Willens an Gott. Auch für diese Hingabe wurde ein Zeichen gefunden: Der Mönch verzichtet durch sein Gelübde auf die weitere Selbstbestimmung des Lebens, indem er sich an eine «Regel» bindet und im Rahmen der Regel an einen Obern. Im mönchischen Gehorsam macht er nun aus allen seinen Akten Zeichen seines Gehorsams gegen Christus.

Dieser mönchische oder, nach romanischem Sprachgebrauch, «religiöse» Gehorsam (wie religiöse = Ordensleben) ist seinem Wesen nach dasselbe wie der vorhin beschriebene kirchliche Gehorsam, aber die Form ist anders: nicht jeder, der dem allgemein kirchlichen oder «hierarchischen» Gehorsam untersteht, hat daraus seine spezifische Lebensform gemacht wie der Mönch, der Christ im «Rätestand». Darum kann auch der hierarchische Gehorsam nicht einfach nach den Regeln des religiösen Gehorsam gefaßt werden. Der Weltchrist hat in den kirchlichen Vorgesetzten zwar seine Hirten in der kirchlichen Gemeinschaft, nicht aber seine Regelobern. Auch er muß in allem dem Willen Gottes hingegeben sein; aber er vollzieht das nicht dauernd unter dem Zeichen eines religiösen Gehorsamsverhältnisses gegen einen Menschen.

4. Nach diesen Abklärungen läßt sich sagen, wie die Moral von Befehl und Gehorsam in den allgemein kirchlichen Verhältnissen anwendbar ist. Soweit es nicht um die (unfehlbare) Verkündigung der Gebote Gottes oder um allfällige (nicht unfehlbare) Weiterungen geht, wo die im 1. Teil dargelegte Erkenntnisfrage maßgeblich ist, betreffen kirchenamtliche Befehle das Leben der Kirche als einer Religionsgemeinschaft. Sie ordnen den Kult, die Lehrverkündigung, die innerkirchlichen Beziehungen, die Beziehungen der Kirche und der einzelnen Christen zu anderen Institutionen. Im Fall der Orden und des Klerus können diese Befehle die ganze Lebensführung betreffen, im Fall der Laienkirche nur das spezifisch Kirchlich-Religiöse, was Glaube, Moral und Kult betrifft.

In diesem Bereich nun gilt alles, was eine allgemeine Befehl-Gehorsamsmoral sagt, nur gilt es in übernatürlich vertiefter oder überhöhter Weise. Der Befehlende muß seine Bindung an das objektive Ziel um so ernster nehmen und sich um so mehr gegen die Versuchung zur Willkür schützen, als dieses Ziel stets das Reich Gottes ist, und sein Befehl vor Christus, den er vergegenwärtigen soll, standhalten muß. Durch Kompetenz, Vertrauenswürdigkeit, Einsichtigmachen der Anordnungen fördert er um so mehr das gute Funktionieren des Befehl-Gehorsamsverhältnisses, als er weiß, daß dieses stets das « Sakrament » einer Christusbegegnung in Liebe sein soll, und seine Untergebenen als Glieder am Leib Christi mit ihm nicht nur die Verantwortung, sondern auch eine gewisse übernatürliche Einsicht teilen.

Den Untergebenen macht gerade diese Mitverantwortung und übernatürliche Mitzuständigkeit um so ernster in der Bejahung seines Beitrages zum besten Befehl, falls er darum ringen muß, und im Grenzfall müßte ihn seine Stellung auch zur Gehorsamsverweigerung führen, wenn sie, auch in der Kirche, sich als das geringere Übel erweisen sollte als die Unterziehung unter einen unverantwortbaren Befehl. Auch im Nein zum schlechten Befehl würde er Christus gehorchen, ja Christus vergegenwärtigen.

Vor allem wird er aber das Befehl-Gehorsamsverhältnis als solches erhöhen, indem er darin eine Aufgabe der Liebe im Leibe Christi sieht. Das heißt, er muß lernen, seinem kirchlichen Hirten mit der Liebe zu begegnen. Untergebene eines autoritären Regimes gewöhnen sich an, sich murrend zu unterordnen, aber sie sind menschlich von ihren Vorgesetzten völlig getrennt durch Gleichgültigkeit, Abneigung, Verachtung. Eine solche Haltung ist in der Kirche nie vertretbar, auch nicht dem fehlbarsten Vorgesetzten gegenüber. Die verbindende, tragende, verzeihende Liebe ist in der Kirche stets nicht nur Pflicht, sondern höchstes Vorrecht. Hier scheint das Geheimnis des Kreuzes auf. Es ist zwar falsch, sich bei der Gehorsamsforderung vorschnell auf das Geheimnis des Kreuzes zu berufen und damit dem Vorgesetzten sozusagen das Recht zu geben, möglichst willkürlich und schlecht zu befehlen. Das Geheimnis des Kreuzes hebt auch Recht und Pflicht nicht auf, bis zum äußersten um einen guten Befehl zu ringen oder im nötigen Fall den Gehorsam zu verweigern. Aber es bleibt ebenso unaufhebbar wahr, daß Liebe des Gehorchenden nie aufhören darf,

und daß sie instande ist, auch die Situation des schlechtesten Befehls kraft des Kreuzgeheimnisses in Gnade für die Kirche zu verwandeln.

### *III. Befehls- und Gehorsamsprobleme der heutigen Kirche*

Wenn man von « heutigen » Befehls- und Gehorsamsproblemen in der Kirche spricht – und das soll ja die abstrakten Darlegungen abrunden – ist nicht leicht zu entscheiden, wo der Querschnitt gelegt werden soll. Zu vieles ist durch die Konzilsära schon neu geworden, als daß man die erinnerbare nähere Vergangenheit der Kirche noch uneingeschränkt als « heute » bezeichnen könnte. Andererseits können auch die gerade durch den Aufbruch der Kirche bedingten jüngsten Probleme nicht den Anspruch erheben, einfach als das Heute zu gelten. Vielmehr dürfte die jetzige Stunde der Kirche gerade gekennzeichnet sein durch den Übergang von einer früheren zu einer erst kommenden Daseinsweise, so daß es unsere Aufgabe ist, zu erkennen, wie sich die Probleme von Befehl und Gehorsam in diesem Übergang darstellen.

A. Die Zeit zwischen dem 2. Weltkrieg und dem 2. Vatikanischen Konzil brachte in der Kirche unbestreitbar eine Problematik von Autorität und Gehorsam hervor. Zeugnis dafür sind allein schon die vielen Äußerungen des Papstes dieser Epoche, Pius XII., zu der Frage, und eine anschwellende Literatur.<sup>8</sup> In ihrer Zuspitzung könnte man diese Problematik so formulieren: Die zum Gehorsam in der Kirche nicht nur Berufenen, sondern auch Bereitwilligen hielten die kirchenamtliche Befehlspraxis teilweise nicht mehr für zeitgerecht und tragbar. Den dauernden eindringlichen Appellen zu Gehorsam und « kindlichem Vertrauen » zur Kirchenleitung stand der Eindruck gegenüber, daß oft wichtigen Bedürfnissen und Aufgaben der Kirche in den Befehlen nicht Rechnung getragen wurde, daß unzutreffende Sichtweisen walteten und man an entscheidender Stelle nicht bereit war, den Problemen sachgerecht zu begegnen, neue Sichtweisen zur Diskussion zuzulassen. Das Problem war ein Dilemma zwischen Bereitschaft zu kirchlichem Gehorsam und Einsicht in dringende Notwendigkeiten des kirchlichen und theologischen Lebens. Es genügt ja, darauf hinzuweisen, daß die bisherigen Konzilserlasse, jene die noch von der 4. Session zu erwarten sind und viele weitere Bestrebungen der großen Konzilsmehrheit in Richtungen gehen, die bis vor kurzem an hoher

und höchster Stelle auf Ablehnung stießen, obwohl nicht anzunehmen ist, daß diese ganze Neuorientierung erst seit 1962 fällig war.

Zum inhaltlichen Anlaß gesellte sich die formale Struktur des Autoritätsproblems. Während auf der Seite der nichthierarchischen Kirche mit einer zunehmenden religiösen, theologischen, kirchlichen Verlebendigung auch das Interesse, die Teilnahme und sachliche Kompetenz für die kirchlichen Belange wuchs – was sowohl dem neutestamentlichen Kirchenbild wie der Theologie entspricht<sup>9</sup> – wirkte auf hierarchischer Seite ein absolutistisches Verhalten weiter, welches der theologischen Wirklichkeit der Kirche nicht adäquat war.

Im Rückblick auf diese vorkonziliäre Epoche, die ja noch nicht ganz überwunden ist, sind darum folgende Hinweise zum Autoritätsproblem in der Kirche zu geben.

Absolutismus darf es in der Kirche nicht mehr geben. Darunter ist zu verstehen ein «Herrschen», das völlig monologisch vor sich geht, wo nur dekretiert wird, ohne daß die Befehlsempfänger, die unmittelbar mit den Problemen befaßt, wirklich angehört werden, wo Rechtssprechung sich auf fertige Urteile beschränkt ohne alle Rechtsmittel des Betroffenen, wo auch theologische Erkenntnisfragen durch Befehl und Verbot «regiert» werden, obwohl das ihrer Natur widerspricht, wo sich in der Liebesgemeinschaft des Leibes Christi bei Gliedern von unbezweifelbarer Gesinnung eine Atmosphäre der Angst breitmacht, die einem Polizeistaat zukommen würde. Wird in diesem ganzen Sachverhalt von der Autorität noch das Gewissen der «Untertanen» angefordert, dann ist der Fall des Totalitarismus gegeben, und die Kirche Christi muß es sich gefallen lassen, mit totalitären politischen Systemen verglichen zu werden.

Absolutismus als Regierungsform ist ein dem Wesen der Kirche widersprechender Zustand. Denn es gibt in der Kirche keine adäquate Teilung zwischen «Regierung» und «Untertanen». Jedes Glied der Kirche nimmt an Christus teil, an seinem Priester- und Prophetenamte und an seinem Königtum. Wenn es auch kraft der Stiftung Christi die Struktur des kirchlichen Amtes und der nichtamtlichen Glieder gibt, so existiert diese Unterscheidung nur innerhalb der größeren Gemeinschaft, des gleichen ungeschiedenen Grundes aller Glieder Christi.

Es entspricht darum auch nicht der Wirklichkeit der Kirche, wenn das Gehorsamsphänomen überhaupt überzogen wird, wenn man den An-

schein erweckt, die höchste und einzige christliche Aufgabe des nichtamtlichen Kirchengliedes sei der Gehorsam gegen die Hierarchie. Dieser Gehorsam hat seinen Platz, ist aber nicht das einzige oder auch nur dominierende Phänomen des Lebens der Kirche.

B. So sind nun die Leitlinien der neuen, anhebenden Epoche der Kirche für das Autoritätsproblem zu zeichnen.

1. Wenn in der Kirche von Autorität die Rede ist, dann sollte immer zuerst und wesentlich die Autorität Christi gemeint sein. Christus hat seine Autorität nicht einfach der Hierarchie «hinterlassen». Der erhöhte Herr regiert dauernd und unmittelbar seine Kirche, sein Wort ist immer und für alle verpflichtend, er spendet durch seinen Geist seine Impulse wo er will. Die Hierarchie vertritt die Autorität Christi, macht sie gegenwärtig, aber es kommt ihr nicht einfachhin die Autorität Christi zu. Es ist eine Frage der Theologie von der Unfehlbarkeit und eine Frage des konkreten Urteils, ob in einer hierarchischen Äußerung die volle Autorität Christi verbürgt ist oder nicht. Es kann nicht ein *Anspruch* der Kirchenleitung sein, stets mit der Autorität Christi gleichgesetzt zu werden, sondern es muß ihr *Bestreben* sein, in ihren Regierungsakten die Autorität Christi möglichst zu vergegenwärtigen. Dadurch wird sie in ihrem Amt glaubhaft.

2. Das meint Christus, wenn er den Jüngern sagt (Mt 23, 8–11): «Ihr aber sollt euch nicht Rabbi nennen lassen; denn euer Meister ist einer, ihr aber seid alle Brüder. Auch Vater nennt keinen von euch auf Erden; denn nur einer ist euer Vater, der im Himmel ist. Auch Lehrer laßt euch nicht nennen; denn nur einer ist euer Lehrer, Christus. Wer der Größte unter euch ist, soll euer Diener sein.» Kirchliche Autorität ist wesentlich brüderliche Autorität. Sie schafft nicht wesenhafte Über- und Unterordnung, sie ist unter Brüdern, unter wesenhaft Gleichgestellten Hinweis auf die übergeordnete Autorität des Vaters, des Meisters, des Lehrers. Das darf nicht nur eine Redewendung sein, das muß sich in der Wirklichkeit des kirchlichen Lebens widerspiegeln, und das zitierte Christuswort muß in der Kirche ebenso oft berufen werden wie Matthäus 16, 18, in der Kirche, in welcher durch geschichtliche Einflüsse das Bild von römischem und germanischem Vater-, Stammes- und Fürstenautorität allzulange das evangelische Bild konkurrenziert hat.

Aus diesem evangelischen Bild ergibt sich das

richtige Leitbild kirchlichen Lebens in Befehl und Gehorsam. Befehlen in der Kirche heißt Verantwortung tragen in der Anordnung dessen, was zum Wohl aller ist, was dem tiefsten Wollen der lebendigen Glieder entspricht und aus gemeinsamer Erkenntnisbemühung aller zur Mitarbeit bereiten Glieder entspringt, die ihrerseits ohne weiteres die Sonderstellung des leitenden Hirten anerkennen. Statt von einem neuen Befehl unversehens überrascht zu werden, muß die nichtamtliche Kirche in ihm die Frucht gemeinsamer Erkenntnis, Bemühung und Verantwortung erkennen. Dann erst ist auch sie in die ihr zukommende Funktion eingesetzt.

3. In aller Mund ist heute das Wort von der «Beunruhigung» in der Kirche. Alles kommt in Fluß. Die Festigkeit der Autorität ist nicht nur praktisch erschüttert, sondern auch theoretisch ungewiß geworden. Daß darin «Gefahren» liegen, braucht nicht hervorgehoben zu werden. In jeder denkbaren menschlichen Situation liegen Gefahren, und die Gefahren des vorherigen Zustandes wurden gekennzeichnet. Es liegt darin auch eine Verheißung, ein Aufruf. Der Bestand der Kirche ist ja nicht gesichert durch ein ausgeklügeltes und unfehlbar funktionierendes Verwaltungssystem, sondern durch die Gegenwart des erhöhten Herrn, wie auch der Beistand der Lehre nicht gesichert ist durch ein unanfechtbares theologisches System, sondern durch das Wirken des Heiligen Geistes. Die Periode der Beunruhigung sollte genutzt werden zum gnadenhaften Anruf an jeden, sein ganzes kirchliches Vertrauen wirklich auf den Herrn und seinen Geist zu setzen. Sie mag selber eine Gnade sein, die uns von einer früheren Täuschung enttäuscht.

Immerhin bleibt manches praktische Problem wirksamer kirchlicher Leitung, unangemessenen Ordnungsverlustes. Es braucht hier die richtige Führungsklugheit der Hirten. Wenn eine in der Blendung ungeahnter neuer Perspektiven vorwärtsdrängende Laien- und Kleruskirche oft den richtigen Schritt noch nicht findet, dann darf ihr nicht gewehrt werden, indem zuerst vor allen «neuen Gefahren» gewarnt wird, indem vor allem gesagt wird, was «trotzdem verboten» sei, indem gar der Eindruck erweckt wird, die Hirten würden nur widerwillig der Bewegung der Gesamtkirche folgen und wollten sie am liebsten wieder aufhal-

ten. Denn das könnte zu einem erneuten Mißtrauen führen, durch das die letzten Dinge wirklich schlimmer würden als die ersten.

Wenn aber ein Hirte zu erkennen gibt, daß er sich die Bewegung der Kirche ganz zu eigen gemacht hat, ja, daß er als Führer vorausgehen will und die Zügel zum Ansporn, nicht nur zum Zurückhalten braucht, dann wird er überzeugte Gefolgschaft finden, dann wird auch sein wehrendes Wort angenommen, weil es keinen Verdacht erregt, dann wird er loyale Unterstützung finden, wenn er wirkliche schädliche Auswüchse bekämpfen muß.

Das ist das Autoritäts- und Gehorsamsproblem dieser augenblicklichen Stunde der Kirche.

<sup>1</sup> Die folgenden Ausführungen stützen sich auf die Arbeit des Verfassers: Das Problem von Befehl und Gehorsam im Leben der Kirche, Einsiedeln 1964, wo sich auch die Literatur verzeichnet und behandelt findet (im folgenden zitiert: Problem...)

<sup>2</sup> Cf. dazu Problem..., 113-116.

<sup>3</sup> Einzelheiten über die Fälle, wann bei kirchlichen Amtsaussäuerungen die Erkenntnissituation offen bleibt, wie auch über die Berechtigung des nichtamtlichen Kirchengliedes zu eigenem Urteilen s. *ibid.*, 98-124.

<sup>4</sup> Cf. *ibid.*, 139-153.

<sup>5</sup> Differenzierte Ausführungen s. *ibid.*, 168-171.

<sup>6</sup> Cf. *ibid.*, 172-176.

<sup>7</sup> Cf. *ibid.*, 178-187.

<sup>8</sup> Cf. *ibid.*, 22-48.

<sup>9</sup> Cf. *ibid.*, 62-63; 84-85; 98-106; 251-253.

---

ALOIS MÜLLER

Geboren am 20. September 1924 in Basel, nach seiner Priesterweihe 1949 studierte er weiter Theologie in Freiburg/Schweiz, am Angelicum in Rom und am Institut supérieur catéchétique in Paris. 1951 promovierte er in Freiburg mit der Arbeit *Ecclesia-Maria* (2. Aufl. 1955). Er war Professor an der Kantonschule Solothurn von 1951-62 und in diesen Jahren auch Gefängnisseelsorger, von 1960-64 lehrte er Pastoral und Liturgie am Großen Seminar von Solothurn und ist seit 1964 Professor für Pastoraltheologie in Fribourg. Er veröffentlichte: *Du bist voll der Gnade*, 1957, *Christ und Kirche*, 1959, *Die neue Kirche und die Erziehung*, 1966, arbeitete mit an folgenden Sammelwerken: *Etudes Mariales IX*, 1951, *Maria et Ecclesia II*, 1959, *Begegnung der Christen* <sup>2</sup>1960, *Fragen der Theologie heute* <sup>3</sup>1960 und *Die neue Kirche und die Erziehung* 1966, er schreibt in den Zeitschriften: *Anima*, *Schweizer Rundschau*.